

Frau
Dr. Edeltraud Lachmayer
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstrasse 2b
1030 Wien

elektronisch an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 8. April 2011
y/stellung/fipol/AAE_Aend_2011.doc.

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011)
BMF-010000/0004-VI/1/2011

Sehr geehrte Frau Dr. Lachmayer,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 2011 zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht liegt der Schwerpunkt bei der vorgeschlagenen Neuregelung der Steuerbegünstigung für Auslandstätigkeiten. Aus den uns zugegangenen Stellungnahmen aus Mitgliedsunternehmen ist klar ableitbar, welche große Bedeutung die Aufrechterhaltung einer solchen Begünstigung sowohl aus Sicht des Unternehmens wie aus Sicht der Arbeitnehmer (ca. 20.000 sind davon betroffen!) und damit letztlich für die österr. Volkswirtschaft hat. Es werden auch unsere schon bisher vorgebrachten Argumente unterstrichen, dass es bei fehlender Unterstützung durch den Gesetzgeber auf Grund des internationalen Wettbewerbsdrucks für österreichische Unternehmen gegebenenfalls keine andere Möglichkeit gibt, als manuelle Tätigkeiten über im Ausland gelegene Betriebsstätten erbringen zu lassen, wodurch der österreichischen Wirtschaft sowohl Arbeitsplätze wie Steuersubstrat verloren gehen würden. Diese Gefahr ist umso größer, je restriktiver die neuen Bestimmungen sind. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass auf Basis des Begutachtungsverfahrens doch noch wesentliche Verbesserungen in der Regierungsvorlage erfolgen.

Zu Artikel 1 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Zu § 3 Abs.1 Z. 10 EStG (Auslandstätigkeit)

Zur Höhe des Freibetrags (Einleitungssatz):

Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf 50 % des laufenden Monatslohns verbunden mit der vorgeschlagenen Deckelung in Höhe von 75 % der Höchstbeitragsgrundlage erscheint angesichts der Gehaltshöhen, um Arbeitnehmer dazu zu veranlassen, längere Zeit im Ausland zu verbringen, als zu nieder. Dies würde gerade bei höherwertigen Arbeitsplätzen im Verhältnis zur bisherigen Situation zu deutlichen Steuermehrbelastungen führen. Wir halten es für einen falschen Ansatz, im Rahmen von Auslandstätigkeiten Umverteilungsvorstellungen miteinzubeziehen. Dieser Gedanke war der ursprünglichen Regelung fremd. Wenn eine Deckelung unumgänglich ist, so müsste diese wesentlich, d.h. mindestens 25 % über der Höchstbeitragsgrundlage liegen. Der Freibetrag müsste mindestens mit 60 % des Monatslohns angesetzt werden.

Zur Entfernung des Einsatzortes (lit. b):

Bei der Festlegung der Mindestentfernung ist auch zu berücksichtigen, dass die Entfernung auf der Luftlinie nur eine Seite darstellt, während die Anreise über Straßen, Wege und Luftwege in Kombination mit Straßenwegen die andere Seite darstellt. Die Erreichbarkeit von Orten in den Staaten besonders im Osten und Südosten unseres Landes müsste diesen faktischen Möglichkeiten Rechnung tragen. Zusätzlich zur Entfernung ab Staatsgrenze kommen noch die Anreisewege in Österreich. Wenn man dafür in typisierender Betrachtungsweise 150 Kilometer annimmt, so wäre wie von den Sozialpartnern ursprünglich vorgeschlagen, eine Entfernung in Höhe von 300 Kilometer ab der der Staatsgrenze sachlich gerechtfertigt, und verfassungsmäßig argumentierbar, äußerstenfalls wären 400 Kilometer vorstellbar.

Zur Tätigkeit in einem konzernzugehörigen Unternehmen (lit. d):

Hiezu müsste klargestellt werden, dass nur eine Tätigkeit in einem konzernzugehörigen Unternehmen nicht begünstigt ist, d.h. an dessen Haupt-oder Zweigniederlassung im Ausland. Der Einsatz muss aber dann begünstigt sein, wenn er im Rahmen einer Leistungserbringung dieses ausländischen Konzernunternehmens an einen Dritten erfolgt und die übrigen Bedingungen der Z. 10 erfüllt sind.

Nicht auf Dauer angelegt Tätigkeit (lit. e):

Es sollte noch klargestellt werden, dass aneinander anschließende Tätigkeiten bei verschiedenen Aufträgen, mit oder ohne Wechsel des Landes, wo diese stattfinden, die Tätigkeit nicht als auf Dauer angelegt zu sehen ist.

Zeitraum von mindestens einem Monat (lit. f):

Es sollte klargestellt werden, dass die Bedingung auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes an verschiedenen Orten tätig ist. Weiters dürfte es nicht schädlich sein, wenn sich der Arbeitnehmer zeitweise zwar im Ausland aufhält, teilweise aber innerhalb der nicht begünstigten Zone tätig ist. Es müsste daher auf eine überwiegende Tätigkeit an einem Ort i.S. der lit. b abgestellt werden.

Zur Arbeit unter erschwerenden Umständen (lit. g):

Hauptkritikpunkt aus Sicht der Praktiker aus Mitgliedsunternehmen ist, dass der Nachweis der Erfüllung dieser Tatbestände in der Praxis zu massiven Unabwägbarkeiten und Risiken führt. Für die Kostenkalkulation von Aufträgen brauchen die Unternehmen aber Rechtssicherheit bezüglich der Kosten. Wir regen daher an, dass in einem ergänzenden Erlass nähere Aussagen diesbezüglich getroffen werden. Dies betrifft insbesondere, wie die Nachweise zu erfolgen haben, dass im Ausland zu leistenden Arbeiten „überwiegend“ unter erschwerenden Umständen zu leisten sind. Es wäre wohl unzumutbar, wenn Arbeitnehmer bzw. Unternehmen tagebuchartige Aufzeichnungen führen müssten, um bei einer nach Jahren stattfindenden Lohnsteuerprüfung nachweisen zu können, dass diese Bedingung erfüllt ist. Unseres Erachtens müsste in einem Erlass von einer typisierenden Betrachtung ausgegangen werden. Weiters müssten alle bei einem Projekt eingesetzten Arbeitnehmer gleich behandelt werden, es wäre unadministrativ, wenn innerhalb des Personals verschiedene Anforderungen zu beachten wären. Gleiches gilt, wenn sich im Zuge des Baufortschritts Änderungen bei der Erschwernis ergeben. Schließlich besteht die Befürchtung, dass wie bei den innerstaatlichen SEG-Zulagen die Anforderungen bei Betriebsprüfungen hinaufgesetzt würden, wie dies zunehmend von den Unternehmen beobachtet wird. Mit anderen Worten: Es wird eines praxisnahen Durchführungserlasses bedürfen, um so weit als möglich Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu der in den Erläuterungen angesprochenen Länderliste ist anzumerken, dass aus unserer Sicht auch die in Spalte 4 aufgezählten Länder das Kriterium der länderspezifischen Erschwernis erfüllen müssten. Hingegen ist die Aussage, dass auf Staaten der Europäischen Union die Voraussetzung einer länderspezifischen Erschwernis „regelmäßig“ nicht zutrifft, zu apodiktisch. Es müsste zumindest die Formulierung „in der Regel“ lauten. Unseres Erachtens gibt es auch Länder oder Regionen unter den EU-Mitgliedstaaten, in denen die Arbeitsbedingungen im Vergleich zum Inland sehr wohl eine außerordentliche Erschwernis darstellen, die alleine ausreichend sein müssten, um die Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Nachdem Z. 10 lit. g grundsätzlich auf die erschwerenden Umstände abstellt, ist es sachlich zwar gerechtfertigt, SEG-Zulagen nicht zusätzlich steuerfrei zu behandeln, Zulagen und Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit müssten jedoch weiterhin steuerfrei belassen werden.

Verlust der Steuerfreiheit:

Die Regelung des vorletzten Absatzes von Z. 10 ist unseres Erachtens überschießend. Dies würde dazu führen, dass Irrtümer bei der Lohnverrechnung des Arbeitgebers zur Folge hätten, dass die Steuerbegünstigung für den Arbeitnehmer entfällt. Um diese Folge hintan zu halten, sprechen wir uns dafür aus, dass in den

angesprochenen Fällen nicht die Steuerfreiheit grundsätzlich in Frage gestellt, sondern der Freibetrag durch allfällige Kostenersätze und steuerfrei belassene Zulagen und Zuschläge reduziert wird.

Steuerunschädlich müssen auch Reisen nach Österreich in dienstlichem Interesse sein, beispielsweise zu Projektbesprechungen, Berichterstattung, Verhandlungen über neue Projekte u.ä., die örtlich beim entsendenden Unternehmen stattfinden, auch wenn bei diesem Anlass ein Familienbesuch stattfindet.

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

In den Erläuternden Bemerkungen sollten zusammengefasst noch folgende Ergänzungen erfolgen: Es müsste klargestellt werden, dass sich hinsichtlich der Steuerfreiheit von bezahlten Tages- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrkostensätzen keine Änderung ergibt. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass sich der Auslands/Inlandsvergleich auf die allgemeinen Arbeitsbedingungen bezieht und nicht hinsichtlich der konkreten Tätigkeit erfolgt. Die zitierte Länderliste sollte uneingeschränkt anerkannt werden. Aufeinanderfolgende Einsätze bei verschiedenen Projekten führen nicht zu einer auf Dauer angelegten Tätigkeit.

Zu § 3 Abs.3 EStG – Hochrechnung:

Der Entfall der Hochrechnung ist zu begrüßen und entspricht dem Ansatz der Neuregelung des § 3 Abs.1 Z. 10, nämlich die Abgeltung von Erschwernissen und auch Werbungskosten.

Zu § 14 Abs.6 und 7 EStG:

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung zur Unwiderruflichkeit bei Pensionszusagen und die Ausweitung der Anerkennung der Rückdeckungsversicherungen um die Variante der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung.

Nach den Übergangsbestimmungen von § 124b Z. 197 soll das Erfordernis der Unwiderruflichkeit für alle Anwartschaftsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden sein, diese Regelung aber erstmalig auf jene Pensionszusagen anwendbar sein, die nach dem 31.12.2010 erteilt wurden. In den EStRL 2000, Wartungserlass vom 2. Februar 2011, wurde die Anwendbarkeit dieser Regelung auch auf Altverträge (RZ 3376) für zulässig erklärt. Die bisherige Verwaltungspraxis für Zusagen außerhalb des BPG muss auch weiterhin aufrecht bleiben, sodass für diese Altzusagen auch weiterhin dieselben Widerrufsmöglichkeiten gegeben sein sollten, wie für Neuzusagen. Die Anwendungsbestimmung sollte daher im Sinne der EStR 2000 erweitert werden.

Zu § 20 Abs.1 Z. 5 EStG und zu § 12 Abs. 1 Z. 4 KStG – Abzugsfähigkeit von Geldstrafen:

Bisher sieht die geltende Rechtslage keine ausdrückliche Bestimmung zur Berücksichtigungsfähigkeit von Strafen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vor. Es ist daher unseres Erachtens unrichtig, wenn in den Erläuterungen/Allgemeiner Teil von einer „Klarstellung“ die Rede ist. Die bisherige Judikatur zur Nichtabzugsfähigkeit von Strafen beruht auf Fällen, in denen ein persönliches Verschulden des Betriebsinhabers vorliegt, welches als solches der Lebensführung zugeordnet wird. Es liegt insgesamt also eine neue Rechtslage vor. Es muss daher eine entsprechende Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden. Sachlich gerechtfertigt erscheint ein

Inkrafttreten für Sachverhalte, die nach einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. 1.1.2012) verwirklicht wurden.

Für den Bereich des Körperschaftsteuerrechtes ist festzuhalten, dass Körperschaften nicht schuldhaft handeln können. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz setzt kein Verschulden voraus, sondern lediglich Verantwortlichkeit, die schon alleine darin begründet wird, dass Entscheidungsträger technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Nichtabzugsfähigkeit der Strafe überschießend.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis (Rz 1523 a EStR) sind EU-Geldbußen, die wegen Wettbewerbsverstößen (von der europäischen Kommission) verhängt werden, mit ihrem Abschöpfungsanteil (Abschöpfung des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteil bzw der Bereicherung) als Betriebsausgabe anzuerkennen. Die Abzugsfähigkeit setzt allerdings voraus, dass aus der Geldbußen-Entscheidung klar hervorgeht, welcher Umfang der Geldbuße auf die Abschöpfung entfällt. Fehlt es an einer entsprechenden Darlegung – was im Regelfall zutrifft – muss der Steuerpflichtige den klaren Nachweis erbringen. Lediglich eine schätzungsweise Ermittlung kommt nicht in Betracht.

Durch die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung erscheint die steuerliche Abzugsfähigkeit des Abschöpfungsanteils im Rahmen von Kartellstrafen nicht mehr gewährleistet:

Es wird zwar darauf hingewiesen, dass eine „ausdrückliche“ Gewinnabschöpfung vom Abzugsverbot nicht erfasst wird und folglich weiterhin abzugsfähig bleibt. Wie eine „ausdrückliche“ Gewinnabschöpfung zu verstehen ist, ist unklar. Sind darunter nur die Fälle zu subsumieren, in denen der Abschöpfungsanteil in einer Entscheidung (konkret) genannt wird, oder auch jene Fälle, in denen der Abschöpfungsanteil, aufgrund einer fehlenden Darlegung des Abschöpfungsanteils in der Entscheidung, durch den Steuerpflichtigen anhand klarer Nachweise erbracht werden können. Mit nachfolgendem Satz tendiert der Gesetzgeber wohl zu Ersterem, da aus den Erläuterungen hervorgeht, dass Geldbußen, die eine Kombination aus Abschöpfungsanteil und Pönale darstellen, gänzlich dem Abzugsverbot unterliegen. Lediglich jene Geldbußen, die den Abschöpfungsanteil und die Strafe im engeren Sinn klar voneinander getrennt ausweisen, würden in Höhe des Abschöpfungsanteils zu einer Betriebsausgabe führen. Dies widerspricht einerseits der bisherigen Verwaltungspraxis und führt andererseits im Regelfall (in dem im Urteil selber nicht ausdrücklich zwischen Gewinnabschöpfung und eigentlicher Pönale unterschieden wird) zur Nichtabzugsfähigkeit des Abschöpfungsanteils.

Wir regen eine Änderung der Erläuterungen dahingehend an, dass nicht auf eine ausdrückliche Gewinnabschöpfung abgestellt wird, sondern dem Steuerpflichtigen nach wie vor die Möglichkeit offen bleibt, den Abschöpfungsanteil bei fehlender Darlegung in der Geldbußen-Entscheidung durch klare Nachweise darlegen zu können. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, untergräbt nicht den Pönalcharakter einer EU-Kartellstrafe und ist aus standortpolitischer Sicht notwendig.

Zu § 124b Z. 195 EStG:

Die Aufrechterhaltung der Übergangsregelung für die nach der Neuregelung (Kilometerbeschränkung) nicht erfassten Fälle ist zu begrüßen.

Anregung außerhalb des AbgÄG 2011 zu den §§ 27 ff und 93 ff EStG:

Ausnahmeregelung für im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gewährte Kapitalanteile:

Wir regen neuerlich die Aufnahme einer Befreiungsbestimmung für Aktien in Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von der Vermögenszuwachsbesteuerung an. Der begünstigte Erwerb nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. b EStG erfordert ein mindestens 5-jähriges Halten durch Hinterlegung bzw. Übertragung an Rechtsträger zur treuhändigen Verwaltung. Diese Begünstigung würde durch die Vermögenszuwachsbesteuerung konterkariert. Darüber hinaus ist den Banken wohl nicht zuzumuten, dass sie in den Fällen des treuhändigen Haltens die dahinterstehenden Treugeber-Mitarbeiter und deren Anschaffungskosten für einen richtigen KESt-Einbehalt erforschen. Einen Vorschlag einer gesetzlichen Ausnahmeregelung mit dem Ziel, was begünstigt erworben wurde, soll auch im Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ohne Zuwachsbesteuerung gehalten werden können, haben wir schon im Rahmen der Begutachtung zum Budgetbegleitgesetz 2011 vorgelegt.

Zu Artikel 2

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Zu § 10 Abs. 6 KStG – Anrechnungsvortrag:

Die vorgeschlagene Regelung ist zu begrüßen. Allerdings sollte die Inkrafttretensbestimmung in § 26c Z. 26 KStG dahingehend geändert werden, dass die Neuregelung auf alle offenen Veranlagungen anzuwenden ist.

Zu § 10 KStG – Anregung allgemeiner Anrechnungsvortrag:

Im Hinblick auf die erstmalige Regelung eines Anrechnungsvortrages regen wir an, die Einführung eines **allgemeinen** Anrechnungsvortrages für Quellensteuern in den Gesetzesbestand aufzunehmen.

Bei einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Körperschaftsteuergesetz bestehen besonders viele Hürden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Erzielt ein Gruppenmitglied Lizenzeinnahmen, so können Quellensteuern nur dann verrechnet werden, wenn sowohl das Gruppenmitglied als auch die Unternehmensgruppe insgesamt einen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn erzielen. Besser war die Situation bisher, wenn die Quellensteuern beim Gruppenträger angefallen sind: nach Rz 418 KStR ist für die Anrechnung das Gruppenergebnis maßgeblich. Eine Anrechnung war daher auch dann möglich, wenn das Ergebnis des Gruppenträgers isoliert betrachtet negativ war.

Der Unabhängige Finanzsenat Linz hat nun aber entschieden, dass auch bei Lizenz-einnahmen des Gruppenträgers die Doppelbesteuerung nur unter der strengen Voraussetzung vermeidbar ist, dass sowohl der Gruppenträger isoliert als auch die gesamte Unternehmensgruppe ein positives Jahreseinkommen erzielen (UFS vom 30.03.2010, GZ.RV/1386-L/09).

Die Anrechnung der Quellensteuer geht jedenfalls dann ins Leere, wenn in Österreich auf Grund von Verlusten keine Körperschaftsteuer bezahlt wird. Der Vortrag solcher Quellensteuern auf künftige Jahre ist derzeit nicht möglich.

Aus standortpolitischen Gesichtspunkten ist es notwendig, Instrumente zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen zu schaffen. Es ist auch erklärtes Ziel in der EU, grenzüberschreitende Doppelbesteuerungen zu beseitigen. Ein allgemeiner Anrechnungsvortrag für Quellensteuern ist hierfür ein probates Mittel. Wir regen daher die Einführung eines allgemeinen Anrechnungsvortrages für Quellensteuern an.

Zu Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu § 19 Abs. 1e lit. b – Reverse Charge Mobilfunkgeräte:

Allgemein möchten wir anmerken, dass die Anwendung einer „Reverse-Charge-Schwelle“ prinzipiell die Verwaltungslasten erhöht. Andere Länder, die eine derartige Ausnahmegenehmigung des Europäischen Rates eingeholt haben, sehen nach unseren Informationen keine Schwelle vor, sondern unterwerfen generell derartige Lieferungen dem Reverse-Charge-Prinzip.

Der Gesetzestext spricht von „Lieferung“. Die EB sprechen jedoch von einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro, ab dem die vorgesehene neue Reverse Charge-Regelung Anwendung finden soll. Dies erscheint jedoch nicht konsistent, da die Frage offen bleibt, was eine Lieferung genau ist und der Rechnungsbetrag nicht gleichbedeutend mit einer Lieferung ist, die ja selbst aus mehreren Rechnungen zusammengesetzt sein kann bzw. auch über mehrere Lieferungen eine Rechnung ausgestellt werden kann (bspw. Monatsrechnung). Es sollte daher klargestellt werden, dass der Rechnungsbetrag ausschlaggebend für die Reverse-Charge-Anwendung ist. Weiters halten wir eine Verwaltungsvereinfachung dahingehend für zielführend, optional auch bei Rechnungsbeträgen unter 5.000 Euro das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Dies würde eine enorme Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Unternehmen bedeuten.

In der Praxis wird bei Rabatten, IMEI-Provisionen und Gutscheinen das Problem auftreten, dass gem. der Systematik des Umsatzsteuergesetzes begutschriftete Umsätze genauso behandelt werden müssen, wie die ursprünglich getätigten Umsätze. Dies erfordert jedoch komplexe IT-Lösungen und bedeutet weitere Verwaltungslasten für die betroffenen Unternehmen, weil Aufzeichnungen für jedes einzelne Handy erfolgen müssten.

Zumindest im Erlasswege sollte es möglich sein und festgehalten werden, dass aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken bestehen, wenn auf Begutschriftungen allgemein Reverse-Charge angewendet wird. Zudem würde mit diesem Schritt eine komplizierte Überprüfung der formalen Richtigkeit durch den Empfänger und der dadurch verbundenen Vorsteuerabzugsberechtigung entfallen.

Auch sollte im Erlasswege sichergestellt werden, dass nachträgliche Änderungen des Rechnungsbetrages, wie etwa durch Gutschriften, keine Änderung des Umsatzsteuerregimes der ursprünglichen Rechnung mit sich ziehen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unzumutbar, zumal es einer IT-Anpassung bedarf, die sowohl zeitliche, personelle und auch monetäre Ressourcen benötigt. Das Inkrafttreten der Reverse-Charge-Regelungen müsste daher mit 1. Jänner 2012 festgesetzt werden.

Zu Artikel 5 Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Zu § 12 Abs. 3 Z. 19 VersStG:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch Überweisungen des Deckungserfordernisses ab dem 1.1.2011 von der Versicherungssteuer befreit werden, sofern diese auf der Übertragung von direkten Leistungszusagen vor dem 1.1.2011 beruhen. In diesem Sinne bedarf es einer weiteren Ergänzung: Direkte Leistungszusagen sind oftmals vom Arbeitgeber mittels einer Rückdeckungsversicherung ganz oder teilweise finanziert. Die Rückdeckungsversicherung dient zur Finanzierung und Absicherung von Ansprüchen, welche Mitarbeiter gegen ein Unternehmen haben. Damit werden die Ansprüche der Mitarbeiter oder ihrer Hinterbliebenen indirekt über das Unternehmen ganz oder teilweise aus der Versicherungsleistung erfüllt. Zur Absicherung erfolgt oftmals eine Verpfändung der Ansprüche der Firma gegen die Versicherung an die Mitarbeiter.

Sollen die Versorgungsverpflichtungen nun aus dem Unternehmen auf eine Pensionskasse oder in eine betriebliche Kollektivversicherung ausgelagert werden, so handelt es sich im Ergebnis um die Übertragung von Vermögenswerten von einer Institution ("RückdeckungsVU") auf eine andere gleichwertige Institution (PK, BKV), wobei für den Übertragungsbetrag, der sich aus verzinslich angesammelten Prämien zusammensetzt, bereits Versicherungssteuer in Höhe von 4 % für die Rückdeckungsversicherung gezahlt wurde. Insoweit eine Deckungsstockübertragung aus der Rückdeckungsversicherung auf die betriebliche Kollektivversicherung bzw. Pensionskasse erfolgt, muss klargestellt werden, dass diese Übertragung keine erneute Steuerpflicht auslöst und es damit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Zu Artikel 6 und Artikel 8
Änderungen des Kommunalsteuergesetzes und des Familienlastenausgleichs-
gesetzes

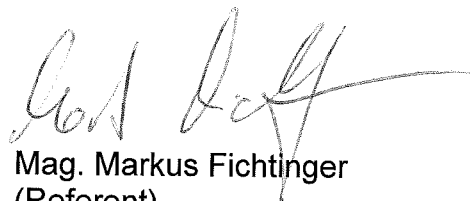
Die zur jeweiligen Z. 1 vorgeschlagenen Änderungen sind missverständlich, da im neuen vorgeschlagenen § 3 Abs.1 Z. 10 ohnedies nur 50 % der Einkünfte erfasst sind und ein Abstellen auf nochmals 50 % dieser Einkünfte zu einer Begünstigung von nur 25 % führen würde. Es würde daher reichen, jeweils in den ersten Satzteil vor Z. 11 „Z. 10“ einzufügen und den Satzteil ab „sowie ...“ entfallen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz
(Bereichsleiter)



Mag. Markus Fichtinger
(Referent)